

Bern, 13. Januar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG): Stellungnahme der Pfadibewegung Schweiz (PBS)

Am 1. Oktober 2009 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG).

Mit Befremden mussten wir feststellen, dass die Pfadibewegung Schweiz (PBS) nicht den direkt eingeladenen **Vernehmlassungsadressaten** angehörte, obwohl sie, mit ihren 45'000 Mitgliedern nach wie vor einer der wichtigsten Akteuren in der ausserschulischen Jugendarbeit ist. Als direkt betroffene Organisation nehmen wir sehr gerne im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung:

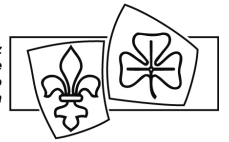
Résumé

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst das Vorhaben des Bundesrats, das derzeit gültige Jugendförderungsgesetz umfassend zu revidieren und den Entwicklungen in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund verfolgt die PBS den Revisionsprozess seit Beginn der Arbeiten mit grossem Interesse und unterstützt diesen aktiv, aber auch kritisch.

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) befürwortet grundsätzlich die Anerkennung der Leistungen der offenen Jugendarbeit im Bereich der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Der **Einbezug der offenen Jugendarbeit** als neue anspruchsberechtigte Gruppe im Rahmen der Revision des Jugendförderungsgesetzes ist aus unserer Sicht richtig und wichtig.

Diese geplante Erweiterung der förderungsberechtigten Gruppen bedingt jedoch **zwingend die Bereitstellung grösserer finanzieller Ressourcen**. Findet bloss eine Umlagerung der bisherigen finanziellen Mittel statt - dies würde in jedem Fall mit einer Schwächung der unbezahlten und freiwilligen Arbeit der Jugendverbände einhergehen - werden die Ziele der Revision nicht erreicht.

**Geschäftsstelle PBS
Speichergasse 31
Postfach 529
CH – 3000 Bern 7
Tel. +41 (0)31 328 05 45
Fax +41 (0)31 328 05 49
E-mail: info@pbs.ch
<http://www.pbs.ch>**



A) Allgemeine Stellungnahme

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) betrachtet die offene Jugendarbeit als eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes für Kinder und Jugendliche zu den Aktivitäten der Jugendverbände. Die offene Jugendarbeit und die Arbeit der Jugendverbände haben aber unterschiedliche Angebote und Zielgruppen. Deshalb kann die eine Form der Jugendarbeit die andere nicht ersetzen.

Während der erläuternde Bericht aber die Stärken der offenen Jugendarbeit eingehend darstellt, wird die Arbeit der Jugendverbände nur ungenügend gewürdigt. 500'000 Jugendliche beteiligen sich schweizweit in der Verbandsjugendarbeit und zeigen ein langfristiges, nachhaltiges Engagement in einem strukturierten Umfeld.

❶ Förderung von ALLEN Kindern und Jugendlichen mit dem neuen Kinder und Jugendgesetz!

Art. 2 des Gesetzesentwurfes umschreibt den Zweck des neuen Gesetzes, Art. 3 des Gesetzesentwurfes hält den **diskriminierungsfreien Zugang** von allen Kindern und Jugendlichen zu ausserschulischen Aktivitäten fest. Demgegenüber fokussiert der Bericht sehr stark auf Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf. Diese Fokussierung entspricht aus unserer Sicht nicht dem Zweck des Gesetzes. Das Gesetz ist **kein** „Problemkinder-Förderungsgesetz“. Mit einem eidgenössischen Kinder- und Jugendförderungsgesetz müssen **alle Kinder und Jugendliche**, unbeachtet ihrer Herkunft und ihrer Fähigkeiten, förderungsbe-rechtigt sein.

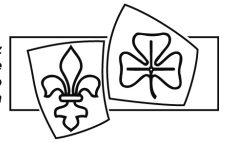
Beachtet man zudem, dass vom Gesetz bereits Kinder im Kindergartenalter als Zielgruppe erfasst werden sollen, so wird aus unserer Sicht deutlich, dass der **Zweck dieses Gesetzes die breite Förderung sinnvoller Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** sein muss. Damit soll erreicht werden, dass ein **besonderer Förderungsbedarf** bei einer breiten Schicht von Kindern und Jugendlichen **gar nicht erst entsteht**. Mit einer frühzeitigen kostengünstigen Förderung kann späterer kostspieliger Förderbedarf vermieden werden. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit bereits bestehendem, besonderem Förderungsbedarf sollte (und wird auch bereits) in Spezialgesetzen geregelt werden.

❷ Verbandsjugendarbeit: Partizipativ, nachhaltig und kostengünstig

Die Verbandsjugendarbeit ist aktueller denn je: Bereits jetzt trägt die Verbandsjugendarbeit mit praktisch ausschliesslich ehrenamtlichem Einsatz und äusserst beschränkten finanziellen Mitteln Wesentliches zur Umsetzung des in Art. 2 des Gesetzesentwurfes genannten Zweckes bei.

Mit ihrem breiten Angebot sprechen die traditionellen Jugendverbände auch heute **die breite Masse von Kindern und Jugendlichen** an. So verzeichneten die grossen Jugendverbände in den vergangenen Jahren – trotz sinkenden Kinderzahlen - weitgehend stabile Mitgliederzahlen. Im vergangenen Jahr konnten die Pfadibewegung Schweiz (PBS) und Jungwacht Blauring (Jubla), die beiden grössten Jugendverbände der Schweiz, ein Mitgliederwachstum verzeichnen. Dies in einem gesellschaftlichen Umfeld, in welchem eine grosse Zahl von Freizeit- und Sportvereinen Mitglieder verlieren. Mit der im erläuternden Bericht (S. 20) festgehaltenen Aussage, dass viele Kinder und Jugendliche nicht mehr bereit sind, sich klassischen Jugendverbänden anzuschliessen, sind wir aus diesen Gründen keineswegs einverstanden.

Die Verbandsjugendarbeit setzt sich intensiv und kritisch mit dem gesellschaftlichen Wandel und den daraus entstehenden, veränderten Bedürfnissen auseinander und passt ihr Angebot regelmässig diesem veränderten Umfeld an. Innovative Elemente finden Platz im vorgegebenen Rahmen des Selbstverständnisses der jeweiligen Jugendverbände.



Das Vereinswesen ist - gerade in der Schweiz - für die Gesellschaft von tragender Bedeutung. Die Verbindlichkeit der Aktivitäten, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in einem Jugendverband ergibt, hilft den Jugendlichen, sich zu Personen zu entwickeln, die Verantwortung für sich selber, aber auch für die Gemeinschaft, übernehmen und sich sozial, kulturell und politisch integrieren können (vgl. Art. 2 des Gesetzesentwurfes). Die Vereinszugehörigkeit erlaubt es den Jugendlichen, sich über Jahre dem Alter entsprechend aktiv einzubringen und ihre Mitsprachemöglichkeiten auszunutzen. In einem „geschützten“ und begleiteten Umfeld können sie zunehmend mehr Verantwortung übernehmen und ihre Sozialkompetenzen weiter entwickeln. Dank den Jugendverbänden können Kinder und Jugendliche **nachhaltig über viele Jahre begleitet** werden, was massgeblich zu ihrer ganzheitlichen Entfaltung beiträgt.

Diese langfristige Jugendarbeit wird in den klassischen Jugendverbänden praktisch ausschliesslich von Jugendlichen in **unbezahlter und freiwilliger Arbeit geleistet**. Die grossen Jugendverbände arbeiten national und vernetzen die Arbeit, die zu einem wesentlichen Teil auf lokaler, regionaler oder kantonaler Ebene erfolgt. Mit minimalen finanziellen Mitteln wird auf diese Weise ein ausserordentlich hoher Output erreicht. Dies ermöglicht einen **effizienten und sehr effektiven Einsatz der eingesetzten Geldmittel**.

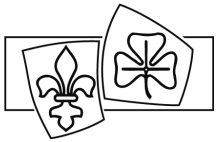
Für diese übergeordneten Koordinationsaufgaben, welche durch die Jugendverbände auf nationaler Ebene geleistet werden, sind die Jugendverbände aber essentiell auf die finanziellen Förderbeiträge des Bundes angewiesen. Eine tragende Finanzierung solcher Aufgaben durch Stiftungen und Unternehmen ist in der Praxis kaum realisierbar. Soll die heute vorhandene Qualität in den bisher geförderten Bereichen (insbesondere in der Verbandsjugendarbeit) weiterhin gewährleistet sein, so muss diesen Organisationen künftig im Minimum der gleich hohe Beitrag zur Verfügung stehen wie bisher. Aufgrund der Informationen im erläuternden Bericht befürchten muss jedoch werden, dass **für die ehrenamtlich organisierten Jugendverbände mit dem neuen Gesetz trotz zusätzlicher Aufgaben weniger Geld zur Verfügung** steht. Noch mehr zu leisten ohne entsprechende finanzielle Gegenleistung, ist für die Jugendverbände allerdings kaum möglich.

☉ Ausdehnung der anspruchsberechtigten Gruppen

Die Ausweitung der beitragsberechtigten Gruppen im Rahmen des neuen KJFG kann nur dann zu einer höheren Förderwirkung bei Kindern und Jugendlichen führen, wenn auch die entsprechenden Mittel namhaft erhöht werden.

Die **Berücksichtigung von Gemeinden** in den Kreis der anspruchsberechtigten Akteuren (vgl. Art. 11 des Entwurfs) steht im diametralen Widerspruch zu den Zielen, die mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches (NFA) erreicht werden sollten; als Stichworte seien die Entflechtung der Finanzströme und die Übertragung von mehr Gestaltungsverantwortung an die Kantone genannt. Für ein Abweichen von den im Rahmen des NFA aufgestellten Grundsätzen sehen wir im vorliegenden Fall keinerlei Notwendigkeit.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch Art. 5a der schweizerischen Bundesverfassung (BV) und das in ihm verankerte Subsidiaritätsprinzip in Erinnerung rufen. Art. 67 BV (Förderung von Kindern und Jugendlichen) wird heute denn auch entsprechend ausgelegt. Die Förderung der lokalen Jugendarbeit ist Sache der Gemeinden und der Kantone (vgl. auch S. 6 des Berichtes). Wir sehen denn auch keine Anzeichen dafür, dass die Förderung der lokalen Jugendarbeit auf kantonaler und kommunaler Ebene durch den Bund notwendig ist. Die Schaffung einer Unterstützungsmöglichkeit der lokalen Jugendarbeit der Gemeinden durch den Bund ist daher nicht notwendig.



B) Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt die Formulierung von Art. 1 des Gesetzesentwurfes, was Art. 1 lit. a, c und d betrifft. Eine Unterstützung der Gemeinden mit Bundesgeldern (lit. b) lehnt die PBS hingegen entschieden ab (vgl. oben). Wir empfehlen daher Art. 1 lit. b ersatzlos zur Streichung. Eine verstärkte Koordination im Sinne von Art. 1 lit. d wird dagegen begrüsst.

Art. 2: Zweck

Grundsätzlich einverstanden; Formulierung wird begrüsst.

Art. 3: Diskriminierungsfreier Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt die Formulierung von Art. 3 des Gesetzesentwurfes. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, dass nicht jede Aktivität alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen anspricht; entsprechend bieten die einzelnen Akteure unterschiedliche Aktivitäten für unterschiedliche Zielgruppen an, um die in Art. 2 des Gesetzesentwurfes genannten Ziele der Kinder- und Jugendförderung zu erreichen. Im Sinne der oben erwähnten Aussagen möchten wir zudem nochmals darauf hinweisen, dass für uns der diskriminierungsfreie Zugang zu ausserschulischen Aktivitäten auch bedeutet, dass Kinder und Jugendliche ohne besonderen Förderungsbedarf im Rahmen dieses Gesetzes gleichermaßen gefördert werden, wie Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf.

Art. 4: Zielgruppen

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) spricht sich gegen die Herabsetzung der oberen Altersgrenze der Zielgruppe auf die Vollendung des 25. Altersjahres aus und fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Grenze zwischen Leitungsfunktion und blosser Teilnahme ist gerade bei älteren Jugendlichen oft fließend und hängt vom Kontext der jeweiligen Veranstaltung ab.

Wir erachten die Förderung des Grundsatzes „Jugendliche leiten Jugendliche“ als sehr wichtig und setzen dies gerade in der Basisarbeit konsequent um. An Anlässen des nationalen Verbandes sind insbesondere die Vertretenden der Kantonalleitungen als Teilnehmende anwesend; in ihrer Arbeit in den Kantonalverbänden sind sie jedoch in leitender, beratender oder betreuender Funktion tätig.

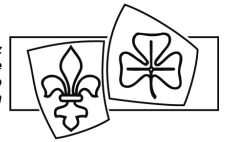
Art. 5: Begriffe

Wird vorbehaltlos unterstützt.

2. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an private Trägerschaften

Art. 6: Voraussetzungen

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst grundsätzlich die Erweiterung des Kreises der Trägerschaften im Sinne der Kinder- und Jugendförderung. Eine quantitative Vergrößerung der Zielgruppe bedingt aber auch die Erhöhung der finanziellen Mittel, um die Qualität der bestehenden durch den Bund geförderten Tätigkeiten bei den Jugendverbänden nicht zu gefährden.



Art. 7: Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten

Abs. 1: Grundsätzlich begrüsst die Pfadibewegung Schweiz (PBS) die Förderung von Dachverbänden und Koordinationsplattformen (wie SAJV oder DOJ). Eine verstärkte Förderung der Dachverbände darf aber nicht auf Kosten der direkten Förderung der Einzelorganisationen, deren Mitgliedern aus Kindern und Jugendlichen bestehen, gehen.

Nationale Jugendverbände wie beispielsweise die PBS haben oftmals selber „Dachverbandscharakter“; eine übermässige finanzielle Förderung der Dachverbände auf Kosten der Jugendverbände birgt die Gefahr, dass die konkret anvisierte Zielgruppe, die Kinder und Jugendlichen, gar nicht erreicht wird. Wir erachten die Dachverbände primär als Vertreter unserer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie als Dienstleistungserbringer für die Kinder- und Jugendverbände in diesem Bereich.

Abs. 2 lit. d:

Zu Ziff. 1: Wir begrüssen insbesondere die alternative Voraussetzung von mindestens 1'000 Mitgliedern im Kinder- und Jugendalter für die Gewährung einer Finanzhilfe. Eine reduzierte Anzahl Verbände ermöglicht es dem Bund, effektiv eine angemessene Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Zu Ziff. 3: Die in Ziffer 3 genannte Bedingung („Ihre regelmässigen Aktivitäten stehen allen Kindern und Jugendlichen ohne Vorbedingungen offen.“) als eine von drei möglichen Voraussetzungen lehnen wir ausdrücklich ab. Mit dieser Umschreibung werden die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen in den entscheidenden Fällen ausgehebelt; die Förderung steht nun wieder allen Organisationen offen, auch jenen, die die Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen.

Art. 8: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst, dass Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte weiterhin möglich sind. Wir möchten aber explizit darauf hinweisen, dass diese Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sowohl in der offenen Jugendarbeit als auch gleichermassen im Bereich der Verbandsjugendarbeit erfolgen können. Innovative Projekte kann es überall geben. Zudem sagt Innovation per se noch nichts über die Qualität eines solchen Vorhabens aus.

Ferner erachten wir die Förderung von Projekten auch nur dann als nachhaltig, wenn diese im Rahmen einer bestehenden Organisation erfolgt.

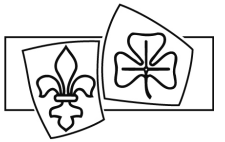
Art. 9: Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) unterstützt grundsätzlich Art. 9 des Gesetzesentwurfes. Bei der Festlegung der inhaltlichen Rahmenbedingungen brauchen die ehrenamtlich strukturierten Jugendverbände **einen ausreichenden Gestaltung- und Organisationsspielraum**. Die Mitsprache des Bundesamtes für Sozialversicherungen bezüglich der Inhalte der Aus- und Weiterbildungsangebote muss daher **klar begrenzt** bleiben. Wir setzen uns zudem vehement dafür ein, dass, wie im erläuternden Bericht auf S. 31 festgehalten, Aus- und Weiterbildungskurse von Untergruppen der Jugendverbände (z.B. Kantonalverbände) weiterhin unterstützt werden.

Art. 10: Eidgenössische Jugendsession

Grundsätzlich steht die Pfadibewegung Schweiz (PBS) der Förderung der politischen Partizipation sehr positiv gegenüber. Für uns steht aber die Frage im Raum, ob es zweckdienlich ist, *ein* einzelnes Projekt spezifisch im Gesetz zu erwähnen. Andere nationale, förderungswürdige Projekte, wie beispielsweise die Aktion 72 Stunden, welche eine breite Masse von Kindern und Jugendlichen auf das Engagement in und für die Gesellschaft sensibilisiert, hätten aus unserer Sicht genau so einen legitimen Anspruch auf einen Sonderstatus. Aus unserer Sicht müsste Art. 10 des Gesetzesentwurfes daher offener formuliert werden.

Bezüglich der konkreten gesetzlichen Verankerung der Jugendsession geben wir gleichzeitig zu bedenken, dass diese Veranstaltung sehr „hochschwellig“ ist und der im erläuternden Bericht erwähnte Zugang für Personen mit besonderem Förderungsbedarf nur schwerlich umgesetzt werden kann. Die derzeitige Ausgestaltung der Jugendsession entspricht nicht oder nur bedingt den Bedürfnissen von



Jugendlichen aus bildungsfernen Schichten. Soll die Eidgenössische Jugendsession in dieser Form ins Gesetz aufgenommen werden, so empfehlen wird deren Form zu überdenken, um eine verstärkte „Niederschwelligkeit“ zu erreichen.

3. Abschnitt: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Art. 11: Gewährung von Finanzhilfen an Gemeinden

Eine Unterstützung der Gemeinden mit Bundesgeldern lehnt die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ab (vgl. oben), weshalb wir die ersatzlose Streichung von Art. 11 des Gesetzesentwurfes empfehlen.

4. Abschnitt: Gewährung und Bemessung von Finanzhilfen

Art. 12: Grundsatz

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) begrüsst, dass der Bundesrat bei der Formulierung der Qualitätsvorgaben und der Beurteilung, ob diese eingehalten werden, auch anerkennt, dass die Aktivitäten im Rahmen der ausserschulischen Arbeit grösstenteils von nicht professionellen, sondern von ehrenamtlich tätigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erbracht werden.

Art. 13: Höhe der Finanzhilfen

Grundsätzlich einverstanden.

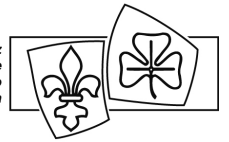
Art. 14: Bemessung der Finanzhilfen

Abs. 1 lit. c:

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) befürchtet einen übermässigen Reportingaufwand für die Jugendverbände. Die Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Die eingesetzten Ressourcen müssen zweckmässig zur Erreichung der Verbandsziele eingesetzt werden. Ein nicht wirkungsorientierter Ressourcenverschleiss für das Reporting schwer messbarer Kriterien muss vermieden werden. Ansonsten könnte der paradoxe Fall eintreten, dass die finanzielle Unterstützung des Bundes primär für Reportingtätigkeit eingesetzt werden muss und für die eigentliche Jugendarbeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Abs. 1 lit. d:

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) trägt das Kriterium der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit, steht jedoch seiner konkreten Anwendung kritisch gegenüber. Es ist unbestritten, dass Jugendliche in schwierigen Lebenslagen auch im ausserschulischen Bereich wichtige und notwendige Unterstützung erhalten sollen. Entsprechend ist es der PBS ein Anliegen, auch Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf zu erreichen. Die PBS wehrt sich aber dagegen, dass die Höhe der Finanzhilfen anhand quantitativer Kennzahlen festgelegt wird. Dies würde eher einer Stigmatisierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gleichkommen, welche zudem aufgrund einer Art Quotenregelung zu Alibiübungen verleitet. Die PBS hält diese quantitative Art und Weise, die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf zu messen, nicht für ein geeignetes und ausserdem wenig aussagekräftiges Bemessungskriterium. Die Verbandsjugendarbeit hat den hohen Anspruch, Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten zu erreichen. Dies setzt einerseits ein umfassendes fachliches und methodisches Know-how voraus, welches sich die Akteure zuerst erwerben müssen. Andererseits bedingt dies eine sorgfältige Erarbeitung und Evaluation geeigneter Massnahmen. Dies ist nicht in jedem Fall und keineswegs innert kurzer Zeit möglich. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf darf daher bei der Bemessung von Finanzhilfen kein zwingendes Kriterium sein, sondern sollte lediglich als positiver Anreiz im Falle der Berücksichtigung dieser Zielgruppe



dienen. Mit der zunehmenden Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf müssen ferner auch die zur Verfügung gestellten Mittel zunehmen, damit diese anspruchsvolle Arbeit qualitativ gut umgesetzt werden kann.

Art. 15: Gewährung von Finanzhilfen durch Organisationen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

5. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 16: Verfahrensbestimmungen

Abs. 2: Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) wünscht folgende Ergänzung: „[...] *Der Bund ist befugt, auch mit national ausgerichteten Jugendverbänden, bei welchen die nationale Ebene ebenfalls Dachverbandscharakter hat, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.*“ Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Dachorganisationen hat sich in der Praxis bewährt. Diese positiven Erfahrungen sollen auch in der Zusammenarbeit mit den grössten Jugendverbänden genutzt werden können.

Art. 17: Verweigerung und Rückforderung von Finanzhilfen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 18: Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist mit diesem Artikel grundsätzlich einverstanden, würde Abs. 2 jedoch folgendermassen ergänzen: „Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen *Fachorganisationen* und Fachpersonen.“

Abs. 19: Koordination auf Bundesebene

Grundsätzlich begrüsst die Pfadibewegung Schweiz (PBS) die Schaffung einer Koordinationsstelle. Diese Koordination wird aber verstärkt personelle und finanzielle Ressourcen binden. Diese Ressourcenverwendung darf keinesfalls zulasten der anspruchsberechtigten privaten Trägerschaften gemäss Art. 1 Abs.1 erfolgen.

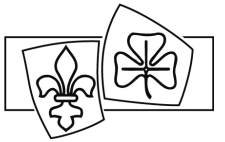
Art. 20: Kompetenzentwicklung

Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich einverstanden, jedoch darf die Erfüllung dieser Aufgaben in keinem Fall zu Einsparungen zu Lasten der bisher im Jugendförderungsgesetz berücksichtigten Akteure führen.

7. Abschnitt: EKKJ

Art. 21: EKKJ

Jugendverbände wie Pfadibewegung Schweiz (PBS) konnten in den vergangenen Jahren immer wieder – auf unterschiedlicher Ebene – von der Arbeit der EKKJ profitieren. Der präzisierende Artikel ist deshalb vollumfänglich zu begrüssen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die verbandliche Kinder- und Jugendförderung zwingend in der EKKJ vertreten sein muss.



8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22: Vollzug

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 23: Evaluation

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 24: Aufhebung des bisherigen Rechts

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art 25: Übergangsbestimmungen

Keine Einwände oder Anmerkungen.

Art. 26: Referendum und Inkrafttreten

Keine Einwände oder Anmerkungen.
